

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 2 Buchstabe g) wird neu hinzugefügt:

g) Pflegeleichte Wahlgrabstätten

§ 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei neu anzulegenden Grabfeldern sollen die Grabstellen folgende Größen haben:

Reihengrabstätten	Länge 200 cm,	Breite 100 cm
Wahlgrabstätten je Stelle	Länge 230 cm,	Breite 125 cm
Urnengrabstätten	Länge 80 cm,	Breite 80 cm
Pflegeleichte Wahlgrabstätten	Länge 200 cm,	Breite 125 cm

§ 3

§ 15 erhält folgende Bezeichnung:

§ 15 Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten/ Pflegeleichte Wahlgrabstätten

§ 4

§ 15 Abs. 12 wird neu hinzugefügt:

12) Pflegeleichte Wahlgrabstätten werden nur auf dem Friedhof in Edemissen eingerichtet.

Die Herrichtung wird zum Teil von der Gemeinde Edemissen und den Nutzungsberechtigten veranlasst.

Die Rasenfläche von 1,25 m x 1,50 m wird von der Gemeinde Edemissen angelegt und gepflegt. Die Verantwortung über die Rasenfläche der Grabstätte trägt die Gemeinde Edemissen.

Der Bereich der Grabstätte von 1,25 m x 0,50 m, der für die Bepflanzung und Errichtung eines Grabsteines dient, ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften, die diese Satzung vorsieht, herzurichten.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Wahlgrabstätten.

§ 5

§ 19 Abs. 10 wird neu hinzugefügt:

10) Für Grabsteine dürfen nur Natursteine verwendet werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit eingehalten wird.

§ 6

Die Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 4 wird um Buchstabe f) erweitert:

4) Unzulässig ist

f) die Errichtung von Einfassungen bei Pflegeleichten Wahlgrabstätten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Edemissen, den 09.01.2020

gez. Bertram
Bürgermeister

L.S.